


- Anlage 4 -

	Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt Rathausallee 33a 22846 Norderstedt
An Gert Leiteritz und die Mitglieder des Hauptausschusses	Norderstedt, den 02.12.2016

**Betreff: Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt
hier: Abschaffung des Paragraphen 3 Abs. 4**

Beschlussvorschlag

Der § 3 Abs. 4 Entschädigungssatzung „Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten nicht für die Beiräte nach § 47f GO“ soll abgeschafft werden.

Sachverhalt

Eine Aufwandsentschädigung versteht sich als eine Form der Wertschätzung, die dafür bestimmt ist, Anfahrtskosten zu decken und die Arbeit der Mitglieder zu würdigen.

Da sich der Kinder- und Jugendbeirat für die Zukunft vorgenommen hat, deutlich mehr Zeit und Aufwand in die Öffentlichkeitsarbeit zu stecken, um bei den Kindern und Jugendlichen der Stadt bekannter zu werden, ist der Arbeits- und Planungsaufwand enorm gestiegen. Zusätzlich verlagern sich viele Veranstaltungen, wie Straßen- und Nachbarschaftsfeste zumeist auf das Wochenende, an dem die Mitglieder zusätzlich zum Einsatz kommen. Zusammen mit den gestiegenen Anfahrtskosten wird zunehmend festgestellt, dass die momentan verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen, um die Kosten zu decken.

Neben den gestiegenen Aufwand geht es dem Kinder- und Jugendbeirat auch darum Gleichstellung mit anderen Beiräten, wie zum Beispiel dem Seniorenbeirat, zu fördern. Da der KJB als einziger Beirat der Stadt unter §47f GO genannt wird und somit auch als einziger nicht nach der Entschädigungssatzung der Stadt bezahlt wird, ist Gleichstellung hier nicht gegeben.

Aus den oben genannten Gründen möchte der Kinder- und Jugendbeirat also, dass die Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt, wirksam zum 01.01.2017, geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen.



Florian Jobst
Vorsitzender Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt



Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

vom 10.06.2003

in der Fassung des ersten bis dritten Nachtrages

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 (GVOBl. S. 7) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung am 20.05.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 4 Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach Abs. 1 für den oder die erste Stellvertretende und von 10 % für den oder die zweiten Stellvertretenden.

§ 2

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der oder die Stellvertretende des oder der Fraktionsvorsitzenden erhält eine laufende monatliche Entschädigung in Höhe von 25% der Entschädigung nach Abs. 1. Soweit eine Fraktion mehr als zehn Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen als Mitglieder hat, erhält eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter eine Entschädigung nach Satz 1.

§ 3

Vorsitzende und Mitglieder der Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende der Beiräte nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die

Textstand:

3. Nachtragssatzung, In Kraft ab: 01.01.2016 rückwirkend



Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und für Ausschußsitzungen, zu denen sie eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

- (4) Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten nicht für die Beiräte nach § 47f GO

§ 4

Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, für Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen gewährt wird.

Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschußmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45a GO und bei Verhinderung von Ausschußvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen überwiegend geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

§ 6

Entfallen

§ 7

Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst Verdienstausschüttung für Selbständige Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit



auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 22,50 €, maximal 180 € je Tag.

- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 € höchstens jedoch 18,00€ je Sitzungsteilnahme. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz von Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 6 gewährt.

§ 9

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erhalten für Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.
- (2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG. Das erhebliche dienstliche Interesse nach § 5 Abs. 2 BRKG wird festgestellt.

§ 10

Gemeindewehrführerin, Gemeindewehrführer Ortswehrführerin, Ortswehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

Textstand:

3. Nachtragssatzung, In Kraft ab: 01.01.2016 rückwirkend



§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12¹

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Norderstedt, den 10.06.2003¹

Stadt Norderstedt

gez.

Hans-Joachim Grote
Bürgermeister

¹ Betrifft das In-Kraft-Treten und Ausfertigungsdatum der Ursprungssatzung

Amtliche Abkürzung: EntschVO
Ausfertigungsdatum: 19.03.2008
Gültig ab: 01.06.2008
Gültig bis: 30.05.2018
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2008, 150
Gliederungs-Nr: 2020-3-29

**Landesverordnung über
Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)
Vom 19. März 2008**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2016 bis 30.05.2018

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (LVO v. 12.10.2015, GVOBl. S. 366)

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung, des § 73 Abs. 1 Nr. 4 der Kreisordnung, des § 26 Nr. 3 der Amtsordnung und des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verordnet das Innenministerium:

Abschnitt I

Allgemeines

**§ 1
Entschädigungen**

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstaussfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

(4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Abschnitt II

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

**§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretungen,
Kreistage, Amtsausschüsse und der**

Zweckverbandsversammlungen

(1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden bis

zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	82 Euro
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	111 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	124 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	138 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	168 Euro
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279 Euro
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	334 Euro
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	389 Euro

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sitzungsgeld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10 Euro	23 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30 Euro	23 Euro
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	38 Euro	23 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	41 Euro	23 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45 Euro	23 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	55 Euro	23 Euro

bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	93 Euro	23 Euro
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	111 Euro	23 Euro
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	129 Euro	23 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 389 Euro
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 129 Euro als monatliche Pauschale und 23 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

3. bei Amtsausschussmitgliedern
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 30 Euro
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 10 Euro als monatliche Pauschale und 23 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 14 Euro
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 9 Euro als monatliche Pauschale und 23 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

§ 3

Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

§ 4

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	372 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	517 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	587 Euro

bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	737 Euro
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	810 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	884 Euro
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	960 Euro
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1472 Euro

§ 5

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1472 Euro erhalten.

§ 6

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 200 Einwohnerinnen und Einwohnern	261 Euro
bis zu 400 Einwohnerinnen und Einwohnern	361 Euro
bis zu 600 Einwohnerinnen und Einwohnern	465 Euro
bis zu 800 Einwohnerinnen und Einwohnern	564 Euro
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	699 Euro
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	871 Euro
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1055 Euro
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1106 Euro
bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1178 Euro
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1254 Euro
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1323 Euro

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1401 Euro
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1472 Euro
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1543 Euro

(2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

§ 7 Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	980 Euro
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1353 Euro
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1472 Euro
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1592 Euro

§ 8 Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 326 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:

1. Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,

2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
4. Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats,
5. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10 a Abs. 2 Satz 1 Amtsordnung und § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung,
7. Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
9. Mitglieder der Beiräte nach § 47 b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
10. Mitglieder der Beiräte nach § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
11. Stellvertretende der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
12. Stellvertretende der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung,
13. Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sowie
14. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung;
15. Personen, die von der Gemeindevertretung, vom Kreistag, vom Amtsausschuss oder von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden; die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nummer 4, 5, 13 und 14 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2676 Euro im Monat nicht überschreiten.

§ 10

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 238 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 297 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

nern 355 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 23 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.

(3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 11

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetzes verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Die in § 16 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

§ 12

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 33 Euro.

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Abschnitt III

Sonstige Entschädigungen

§ 13

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffällentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstausschlagentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungssatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 14

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

§ 15

Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. Mai 2005 (BGBl I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

§ 16

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt IV

Entschädigung in besonderen Fällen

§ 17

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung bis zu 503 Euro erhalten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 18

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) ^{*)}, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2006, (GVOBl. Schl.-H. S. 266) außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. März 2008

Lothar Hay
Innenminister

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-20

- Anlage 7 -

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD - Fraktion in der Stadtvertretung Norderstedt

Änderungsantrag zu TO 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
23.3.2017

Änderung der Entschädigungssatzung
Hier Abschaffung des §3 Abs. 4 Vorlage : B 17 /0117

**Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und der
Stadtvertretung folgenden Beschluss:**

Der § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder – und Jugendbeirat in der ab 1.4.2012
gültigen Fassung wird zum nächstmöglichen Termin geändert.

Die Mitglieder des Kinder – und Jugendbeirates erhalten ein nach der
EntschädigungVerordnung des Landes Schleswig – Holstein für Beiräte nach § 47d
und 47e der Gemeindeordnung ein gesetzlich geregeltes Sitzungsgeld. Dieser Betrag
ist analog der Entschädigungssatzung für Mitglieder der Stadtvertretung und deren
Ausschüsse um 10% zu kürzen.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die für die Umsetzung des Beschlusses
erforderlichen Haushaltsmittel für den Grundhaushalt 2018/19 bereit zu stellen.
Die Mehrkosten für das Jahr 2017 sollen aus dem Fachbereichsbudget gezahlt
werden.

Begründung :

Der Kinder – und Jugendbeirat hat eine eigene durch die SV beschlossene Satzung,
ist Kraft Gesetzes antragsberechtigt in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen,
wird öffentlich gewählt und durch die Stadtvertretung bestätigt. Erfüllt somit alle
Voraussetzungen nach § 47d und 47 e Der Gemeindeordnung S-H

Für die SPD –Fraktion

Sybille Hahn

Fraktionsbüro
Rathaus Norderstedt
Rathausallee 50

Tel.: 040 / 53595-506
Fax: 040 / 53595-516

